

pädagogische differenzen

Oliver Musenberg
Judith Riegert
Teresa Sansour
(Hrsg.)

Dekategorisierung in der Pädagogik

Notwendig und riskant?



k linkhardt

Musenberg / Riegert / Sansour
Dekategorisierung in der Pädagogik

pädagogische differenzen

herausgegeben von Oliver Musenberg,
Judith Riegert und Teresa Sansour

Oliver Musenberg
Judith Riegert
Teresa Sansour
(Hrsg.)

Dekategorisierung in der Pädagogik

Notwendig und riskant?

Verlag Julius Klinkhardt
Bad Heilbrunn • 2018

k

Dieser Titel wurde in das Programm des Verlages mittels eines Peer-Review-Verfahrens aufgenommen. Für weitere Informationen siehe www.klinkhardt.de.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet abrufbar über <http://dnb.d-nb.de>.

2018.ng. © by Julius Klinkhardt.

Das Werk ist einschließlich aller seiner Teile urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Foto Umschlagseite 1: © Mina Musenberg.

Druck und Bindung: AZ Druck und Datentechnik, Kempten.

Printed in Germany 2018.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem alterungsbeständigem Papier.

ISBN 978-3-7815-2202-2

Marianne Hirschberg und Swantje Köbsell

Replik auf den Text von Katharina Walgenbach: Dekategorisierung – Verzicht auf Kategorien?

Der Text erweckt den Eindruck, als werde die Diskussion um Dekategorisierung nur in der ‚Heil-, Sonder- und Inklusionspädagogik‘ und auch nur im Hinblick auf die Kategorie ‚Behinderung‘ geführt. Dies ist irreführend und stark verengend, denn die Debatte um Dekategorisierung wird, und zwar wesentlich breiter als von Walgenbach angeführt, in den Gender, Postcolonial, Disability und Queer Studies und auch im Kontext des Intersektionalitätsdiskurses geführt – und zwar im Hinblick auf *alle* Kategorien, deren Verwendung als Reproduktion der Machtverhältnisse, die verändert werden sollen, kritisiert wird. Irritierend ist auch, dass der hier angelegte Fokus auf die Kategorie ‚Behinderung‘ lediglich Bildung und Schule in den Blick nimmt, nicht aber weitere Lebensbereiche wie Teilhabe am Arbeitsmarkt und am Leben der Gemeinschaft. Zwar werden die Disability Studies erwähnt, deren breit angelegte Kritik an der Konstruktion von Nicht_Behinderung findet jedoch keine Erwähnung – dass Behinderung ihr Gegenstück die Nichtbehinderung bzw. Normalität benötigt (vgl. Link 1999), um überhaupt als solche konstruiert werden zu können, wird ebenso wenig benannt. Ferner entsteht der Eindruck, dass es die Kategorie ‚Behinderung‘ *an sich* gäbe. Behinderte Frauen aus der Behindertenbewegung haben bereits in den frühen 1980er Jahren darauf hingewiesen, dass das Erleben von und Leben mit Behinderung stark durch das Geschlecht beeinflusst wird (vgl. Radtke 1982). Dass dies noch immer der Fall ist, belegen statistische Werte, die zeigen, dass behinderte Frauen nach wie vor das Schlusslicht auf dem Arbeitsmarkt bilden, was im Falle des Vorliegens eines Migrationshintergrundes noch verstärkt wird (vgl. Libuda-Köster & Schildmann 2016; Libuda-Köster & Sellach 2014, 316). Der Einfluss der Faktoren Geschlecht und Migrationshintergrund zeigt sich auch im Hinblick auf die bildungsbezogene Konstruktion von Behinderung deutlich:

„Auch lässt sich in der Überrepräsentanz von Kindern/Jugendlichen mit Migrationshintergrund unter denen, die einem Förderschwerpunkt zugeordnet werden, der Einfluss des Faktors Geschlecht feststellen: Ist es im Hinblick auf fehlende Schulabschlüsse das weibliche Geschlecht, das schlechter abschneidet, ist es im Hinblick auf die Zuschreibung von sonderpädagogischem Förderbedarf das männliche Geschlecht, das die Wahrscheinlichkeit dieser Zuschreibung erhöht“ (Wansing & Köbsell 2016, 476).

Auch der Einfluss des Faktors Alter rückt vor dem Hintergrund des demographischen Wandels, vor allem aber der Tatsache, dass erstmalig behinderte Menschen in Deutschland das Rentenalter erreichen, zunehmend in den Fokus. Darüber hinaus gibt es einen deutlichen Zusammenhang zwischen Behinderung und Armut: Die Mehrheit behinderter Menschen lebt in Armut. Und Armut kann Beeinträchtigungen sowohl verursachen oder verstärken als auch umgekehrt durch diese entstehen oder verschärft werden (vgl. Schildmann 2005).

Behinderung *an sich* gibt es somit nicht, vielmehr wird die Konstruktion von Behinderung von verschiedenen Faktoren in Abhängigkeit vom jeweiligen historischen, politischen und kulturellen Kontext beeinflusst. Folglich ist Behinderung keine starre Kategorisierung, sondern sowohl umfangreich als auch vielfältig, auch ist die Grenze zur Nichtbehinderung nicht immer zu erkennen bzw. zu benennen. Menschen sind gemäß der genannten Gründe zu verschiedenen Zeiten ihres Lebens in unterschiedlichem Maß beeinträchtigt, werden deswegen in unterschiedlichem Maße behindert. Behinderung betrifft potentiell alle Menschen, was einer der ‚Väter‘ der Disability Studies mit der Formulierung „temporarily (TAB)/momentarily able-bodied (MAB)“ (Zola 1993, 171) auf den Punkt brachte. Behinderung stellt also keine Ausnahme oder Abweichung von der Normalität dar, sondern wird in einer Bandbreite unterschiedlicher Ausprägungen zur Regel (vgl. auch Hirschberg 2009, 325). Ist es daher erforderlich, die Kategorisierung von Behinderung zugunsten einer jeweiligen Beurteilung der subjektiven Lebenssituation unter Berücksichtigung je individuell bedeutsamer Faktoren aufzugeben, wie Walgenbach erörtert? Im Folgenden sollen einige Aspekte beleuchtet werden, die für oder gegen die Abschaffung der Kategorie Behinderung sprechen.

1 Pro Dekategorisierung, hauptsächlich aus Perspektive der Disability Studies

Die Infragestellung der scheinbaren Natürlichkeit und die Herausstellung der gesellschaftlichen Konstruiertheit von Behinderung begann in Deutschland lange bevor die Disability Studies hier diskutiert wurden. Dies geschah zum einen durch Vertreterinnen und Vertreter der emanzipatorischen Behindertenbewegung, zum anderen durch (einzelne) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. So definierte Jantzen bereits 1974:

„Behinderung kann nicht als naturwüchsig entstandenes Phänomen betrachtet werden. Sie wird sichtbar und damit als Behinderung erst existent, wenn Merkmale und Merkmalskomplexe eines Individuums aufgrund sozialer Interaktion und Kommunikation in Bezug gesetzt werden zu jeweiligen gesellschaftlichen Minimalvorstellungen über individuelle und soziale Fähigkeiten. Indem festgestellt wird, daß ein Individuum auf-

grund seiner Merkmalsausprägung diesen Vorstellungen nicht entspricht, wird Behinderung offensichtlich, sie existiert als sozialer Gegenstand erst von diesem Augenblick an“ (Jantzen 1974, 21f.).

Von solchen ersten Definitionen eines „sozialen Modells von Behinderung“ ausgehend begann in bestimmten Teilen der Sonderpädagogik ein Umdenken, das Behinderung nicht mehr mit Defekt gleichsetzte, sondern als durch die gesellschaftlichen Verhältnisse begründet sah (vgl. Reichmann 1984, 110; Feuser 1984, 303). Parallel dazu war eine Generation behinderter Menschen herangewachsen, die sich – inspiriert von der damaligen gesellschaftlichen Aufbruchstimmung – nicht mehr mit den ‚Behinderten‘ zugewiesenen Orten und den Rollen zufriedengaben. Vor dem Hintergrund der Erkenntnis, dass nicht ihre körperlichen Voraussetzungen, sondern die gesellschaftliche Reaktion darauf zu Diskriminierung und Ausgrenzung führte, schlossen sie sich zusammen, um für ihre Menschenrechte, Teilhabe und Selbstbestimmung zu kämpfen. Ermöglicht wurde dies durch das Infragestellen des alten, auf individuellem Leid beruhenden Behinderungsbegriffs.

„Behinderung war nicht länger das individuelle Problem des Einzelnen, ein angeborenes Schicksal, mit dem jeder selbst fertig werden musste, sondern sozusagen eine Anforderung an die gesamte Gesellschaft“ (Jürgens 2001, 37).

Zugespitzter formulierte das eine Gruppierung aus der britischen Behindertenbewegung, die Union of the Physically Impaired Against Segregation (UPIAS) 1976 in ihren „Fundamental Principles of Disability“, deren Inhalt von Barnes folgendermaßen beschrieben wird:

„This document contains a socio political reinterpretation of disability and draws the crucial distinction between the biological and the social. [...] In contrast to previous definitions UPIAS redefined ‘disability’ as something imposed on top of people with ‘impairments’ lives, by a society that is intolerant of any form of biological flaw whether real or accredited – the responsibility for the disadvantage experienced by disabled people is shifted from the disabled individual to the organisations and institutions of contemporary society“ (Barnes 2008, 4).

Hier erfolgt auch bereits ein, wenn auch indirekter, Verweis auf den für die Konstruktion von Nicht_Behinderung zentralen ‚Ableism‘, der in den letzten Jahren im Diskurs um die De_Konstruktion von Behinderung an Bedeutung gewonnen hat. Der vom englischen Wort für Fähigkeit („able“) abgeleitete Begriff bezeichnet die gesellschaftliche Hierarchisierung von Menschen im Hinblick auf die (Nicht) Erfüllung von Normalitätsanforderungen bezüglich bestimmter kognitiver und/oder körperlicher Fähigkeiten, die als für den Menschen unhintergebar gesetzt werden. Ihre (Nicht)Erfüllung entscheidet über die Bewertung und gesellschaftliche Positionierung von Menschen. ‚Ableism‘ ist ein zentrales Element der

Konstruktion von Behinderung, da er die Grundlage sowohl des individuellen wie auch gesellschaftlichen Umgangs mit behinderten Menschen bildet und in westlichen Gesellschaften kulturell tief verankert ist. Er beeinflusst Einstellungen und Haltungen, ist weithin akzeptiert und wird kaum infrage gestellt, da er oftmals gar nicht wahrgenommen wird (vgl. Köbsell 2015). In den Disability Studies wird kritisiert, dass die Klassifizierung von Behinderung bereits eine negative Bewertung enthält und Klassifizierungen daher Stigmatisierungen mit sich bringen können. Abgesehen von diesem Argument wird die Forderung, die Behinderungskategorie aufzulösen, mit der Differenz von Körpern bzw. Funktionsfähigkeiten erklärt: Es gibt keine eindeutige Trennung zwischen Behinderung und Normalität, da sich Behinderung sowohl in körperlich-individueller als auch in gesellschaftlicher Dimension als instabile Kategorie erweist, wie Lennard Davis, ein prominenter Vertreter der US-amerikanischen Disability Studies beschreibt: „We must also acknowledge that not only is disability an unstable category but so is its doppelgänger – impairment“ (Davis 2002, 23) (im Original deutsch, Anmerkung der Autorinnen). Diese These begründet Davis mit dem Verweis auf die bisherigen Erkenntnisse genanalytischer Verfahren (vgl. ebd., 21). Mit ihnen werde aufgezeigt, dass heterozygote Trägerinnen und Träger einer genetischen Information für Krankheiten wie der Sichelzellenanämie oder zystischer Fibrose gleichzeitig mit diesen Merkmalen eine gewisse Resistenz gegenüber bestimmten pandemischen Krankheiten aufweisen. Daher sei es – so Davis – schwierig, die Veranlagung für diese Krankheiten per se als negativ zu beurteilen, dies gelte auch für Beeinträchtigungen und für aus gesellschaftlichen Barrieren resultierenden Behinderungen. Davis argumentiert weiterhin, dass die Instabilität der Kategorie Behinderung durch die demographische Entwicklung der Weltbevölkerung, eine exponentiell steigende Anzahl älterer Menschen sowie durch die verbreitete Substitution nachlassender Fähigkeiten mit technischen Hilfsmitteln wie Brillen, Hörgeräten, implantierbaren Verhütungsmitteln, Herzschrittmachern und Insulinpumpen etc. belegt werden kann (vgl. Davis 2002, 24f., 27). Davis führt eine Vielzahl von Faktoren auf, um zu begründen, dass Behinderung als instabile Kategorie zu begreifen ist. Argumente für eine Dekategorisierung zeigen sich u.a. auch in der intersektionalen Reflexion von Dis_ability und Gender.

2 Queer (Disability) Studies

Kritisch hinterfragt werden (identitäre) Kategorien in der auf Judith Butler zurückgehenden ‚Queer Theory‘ bzw. den ‚Queer Studies‘. Sie entstanden in den USA der 1990er Jahre und wollen „die etablierte gesellschaftliche Ordnung als zweigeschlechtlich und heterosexuell organisierte Zwangsveranstaltung auf den

Kopf stellen“ (Degele 2005, 15). Kritisiert werden alle Institutionen oder Ideologien, die unreflektiert die Naturhaftigkeit von Zweigeschlechtlichkeit und Heterosexualität voraussetzen. Der zentrale Begriff hierbei ist der der Heteronormativität:

„Heteronormativität ist ein binäres, zweigeschlechtlich und heterosexuell organisiertes und organisierendes Wahrnehmungs-, Handlungs- und Denkschema, das als grundlegende gesellschaftliche Institution durch eine Naturalisierung von Heterosexualität und Zweigeschlechtlichkeit zu deren Verselbstverständlichung und der Reduktion von Komplexität beiträgt bzw. beitragen soll“ (ebd., 19).

Erklärtes Ziel der Queer Studies ist damit die konsequente Dekonstruktion aller Naturalisierungen und die Absage an sogenannte Identitätspolitik: Statt auf Identitäten soll queere Politik auf politische Solidarität bauen. Queer lehnt aus Prinzip alle definitorischen Festlegungen – auch dessen, was letztendlich queer ist – ab. Der durchaus produktiven ‚Entselbstverständlichung von Heteronormativität‘ (vgl. Degele 2005) stünden jedoch laut Degele (2005 & 2008) noch einige Schwachstellen in Theorie und politischer Praxis gegenüber: So würden naturalisierende Dichotomien abgelehnt, aber an anderer Stelle wieder eingeführt (‚Assimilation/Widerstand‘, ‚queer/heterosexuell‘), womit ‚queer‘ selbst die kritisierten Ausschlüsse produziere. Die wahrscheinlich entscheidende Frage wird sein, wie tragfähig ein politisches Konzept ist, das ohne Identitäten als Bezugspunkt solidarische Aktionen und Projekte initiieren will, „[w]elche Gemeinschaftskonzepte jenseits poststrukturalistischer Dekonstruktionen [...] die Queer Studies anzubieten“ (Degele 2005, 28, Hervorh. im Original) haben. Allerdings könne es im Sinne der Entselbstverständlichung eine Perspektive geben

„[w]enn Identifikationsfiguren oder Feindbilder als homogene Gruppen einfach wegfällen und statt dessen gesellschaftliche Probleme und Projekte auf die Agenda kommen, zu deren Lösung und Durchsetzung Menschen unterschiedlichster Herkunft, sozialer Lage und Identifikation Koalitionen bilden“ (ebd. 30).

Die Intention der Queer Studies, Naturalisierungen dekonstruieren zu wollen, schlägt eine Brücke vom Geschlecht zum Thema Behinderung, von der „compulsory heterosexuality“ zur „compulsory ablebodiedness“, die Alison Kafer – eine Vertreterin der Queer Disability Studies – 2003 in einem an dem wegweisenden Konzept von Adrienne Rich orientierten Text formulierte. In diesem verdeutlicht sie, dass alle gesellschaftlichen Felder nicht nur an der Zwangszweigeschlechtlichkeit, sondern auch an einer verpflichtenden ‚ablebodiedness‘¹ ausgerichtet sind. Sie zeigt zahlreiche Parallelen zwischen beiden Konzepten auf: So werde beides

1 Der englische Begriff wird hier beibehalten, da der deutsche Begriff der „Nichtbehinderung“ die körperliche Dimension nicht entsprechend wiedergibt.

gesellschaftlich „as separate from politics, as a universal ideal and a normal way of life“ (Kafer 2003, 79) angesehen. Alle gesellschaftlichen Bereiche seien von diesen Prinzipien durchdrungen, weswegen beide Stränge auch gleichzeitig diskutiert werden müssten. Diskutiere man jeweils nur einen als verpflichtend in die gesellschaftliche Struktur eingebaut, positioniere man den anderen „once again [...] outside the realm of the political“ (ebd., 81). Indem man sie zusammen diskutiere, könne man herausfinden, wie die beiden Systeme mit einander verzahnt seien und wie sie sich gegenseitig stützten und nährten. Wenn man jeweils nur einen der beiden Aspekte diskutiere, transportiere das die Botschaft, dass beides nicht in der gleichen Person eine Rolle spielen könne:

„This suggestion exacerbates cultural assumptions about the asexuality of people with disabilities, assumptions that themselves support and emerge out of the systems of compulsory heterosexuality and compulsory ablebodiedness“ (ebd., 82).

Ein weiterer Vertreter der Queer Disability Studies bzw. der ‚Crip Theory‘ ist Robert McRuer, der 2006 ein weit rezipiertes gleichnamiges Buch veröffentlichte. Er bezieht sich darin auf die beiden von Kafer analysierten gesellschaftlichen Zwangsprinzipien und die Beziehung zwischen ihnen: „Ablebodiedness, even more than heterosexuality, still largely masquerades as a nonidentity, as the natural order of things“ (McRuer 2006, 1). In ihrem Zusammenspiel produzierten die beiden Systeme den nichtbehinderten Körper und Heterosexualität,

„[b]ut precisely because these systems depend on a queer/disabled existence that can never be contained, ablebodied heterosexuality’s hegemony is always in danger of collapse. [...] Crip theory (in productive conversations with a range of disabled/queer movements) can continuously invoke, in order to further the crisis, the inadequate resolutions that compulsory heterosexuality and compulsory ablebodiedness offer us“ (ebd., 30).

Hier geht es sehr deutlich um Dekategorisierung: ‚Crip Theory‘ will verstören, will entselbstverständlichen, was an sexuellen und körperlichen Ausprägungen als normal gilt und darüber die gesellschaftliche Gleichberechtigung aller Variationen von Körpern und Fähigkeiten erreichen. ‚Crip Theory‘ ist radikaler als Disability Studies und beruht, neben dem Bekenntnis zu Intersektionalität und Widerstand, auf fünf Prinzipien: Identitätspolitik (und damit Identitätskategorien) wird abgelehnt und im Gegenzug Heterogenität wertgeschätzt. Es geht um Koalitionen über Unterschiede hinweg, um einen erweiterten Zugänglichkeitsbegriff und das permanente Hinterfragen kultureller und gesellschaftlicher Gegebenheiten. In den US-amerikanischen Disability Studies deutet sich aus dem Aufeinandertreffen der unterschiedlichen Zugänge eine Konfliktlinie zwischen den Positionen „poststructuralist or very sympathetic with poststructuralism, the other postpositivist realist“ (McRuer 2010, o. S.).

Eine andere Konfliktlinie bezieht sich auf die Rolle von Identität(en) – und damit Kategorisierungen – im jeweiligen theoretischen Zugang.

„(Crip Theory) is actually suspicious of identity politics for two very different reasons: one, because even if it's not going away anytime soon, identity is not likely to redistribute resources or bring about radical economic and political change [...] and two, because identity, even if sometimes indispensable, is always violently exclusionary“ (McRuer 2010, o. S.).

Die von McRuer etwas abschätzig „FMS scholars“ genannte (Future of Minority Studies) Position sieht Identität(en) zwar durchaus kritisch als Konstrukte, wertschätzt sie aber als wichtig für die politische Repräsentation, als „rational basis for acts of political emancipation“ (Siebers 2008, 84).

3 Doing Category

Hinsichtlich der Beachtung von Intersektionalität wird deutlich, dass dort, wo verschiedene Ungleichheitskategorien aufeinandertreffen, sich auch sehr spezifische Diskriminierungssachverhalte herausbilden. Jedoch gibt es innerhalb dieses Diskurses, der ohne Kategorisierungen gar nicht geführt werden könnte, auch kritische Stimmen gerade bezüglich der Verwendung dieser. Kritisiert wird, dass Kategorien immer Ein- und Ausschlüsse produzieren, *neue* Kategorien somit auch immer *neue* Ein- und Ausschlüsse produzieren und nie alle betroffenen Individuen erfasst werden. Außerdem trägt die Verwendung auch immer dazu bei, die als Ungleichheitsverhältnis kritisierte Kategorie bzw. das kategorisierte Merkmal ständig wiederherzustellen, gewissermaßen im Sinne eines ‚Doing Category‘. Einerseits erscheint es auf der theoretischen Ebene reizvoll, nicht mehr in Kategorien zu denken, Menschen nicht mehr in Schubladen zu stecken. Judith Butler (1991/1997) hat dies für die Kategorie Geschlecht eingeführt, indem sie verlangt, sich von der Zweigeschlechtlichkeit zu lösen und stattdessen das Geschlecht auf einem Kontinuum zu verorten. Andererseits braucht man, solange Menschen wegen Zugehörigkeit (oder auch Nichtzugehörigkeit) zu bestimmten Kategorien Diskriminierungen ausgesetzt sind, Kategorien, um diese Benachteiligungen aufzeigen, benennen und gegen sie kämpfen zu können. So werden zumindest im politischen Bereich Kategorien noch auf längere Zeit unverzichtbar sein (s.u.). Andreas Hinz hat das Spannungsfeld, in dem die Verwendung von Kategorien stattfindet, so zusammengefasst:

„So lange es um die gesellschaftliche Analyse von Marginalisierungsgefahren geht, ist es nicht nur legitim, sondern geboten, in Gruppenkategorien [...] zu denken und mit ihnen zu arbeiten. [...] So bald es jedoch darum geht, wie Strukturen entwickelt und

Interventionen geplant werden können, werden sie gefährlich, weil sie zu ihrer eigenen Zementierung beitragen“ (Hinz 2008, 39f.).

Sowohl in den Queer Studies als auch den ‚Queer Disability Studies‘ werden identitätsbezogene Kategorien abgelehnt, weil sie von Machtstrukturen gebildet und durchzogen seien, die in ihrem Gebrauch fortwährend reproduziert würden. Ungeklärt bleibt jedoch die Frage, wie ohne Kategorien real existierende Ungleichheitsverhältnisse, z.B. aufgrund von Behinderung, erkannt, benannt, untersucht und bekämpft werden sollen – wie es die Disability Studies und auch die Behindertenbewegungen getan haben bzw. weiterhin tun.

4 Körper als Kategorie?

Feministische Ansätze, insbesondere der poststrukturalistische, von Michel Foucault inspirierte Ansatz Judith Butlers, spielen in der Analyse der Konstruktion des Körpers eine wichtige Rolle. Butlers Anliegen ist es, „Körper-Kategorien [und damit auch Geschlecht, Anmerkung der Autorinnen] zu denaturalisieren und zu resignifizieren“ (Butler 1991, 12) und dualistische Koppelungen (Frau/Mann, Körper/Geist) zu überwinden. Dabei wird dann nicht nur die „vordiskursive Grundlage des Geschlechts in Frage gestellt“ (ebd., 128), sondern der (natürliche) Körper ebenfalls.

Winker und Degele sehen den Körper als vierte Strukturkategorie:

„Wir unterscheiden [...] auf der Strukturebene kapitalistischer Gegenwartsgesellschaften vier Herrschaftsverhältnisse entlang der Kategorien Klasse, Geschlecht, Rasse und Körper, nämlich Klassismen, Heteronormativismen, Rassismen und Bodyismen“ (Winker & Degele 2009, 38).

Nach Meinung der beiden Autorinnen ist der Körper ebenso eine „Gesellschaft strukturierende Kategorie“ (ebd., 40) wie die anderen drei. Hier schließen wir uns jedoch der Kritik von Anne Waldschmidt (2010, o. S.) an, die feststellt, dass „schon allein aus begriffssystematischen Gründen der Körper nicht als eine eigene, vierte Kategorie neben class, race, gender gestellt werden“ (ebd.) kann. Er sei eben keine „Gesellschaft strukturierende Kategorie“ (Winker & Degele 2009, 40),

„sondern eine durch Gesellschaft, nämlich durch class, race, gender wie auch Gesundheit, Leistung, Ästhetik etc. strukturierte Kategorie: Vergesellschaftung geht gewissermaßen durch den Körper hindurch; Gesellschaft findet in Körpern, durch Körper und mit ihnen statt. Als Feld der Macht und Medium sozialer Ungleichheit muss somit der Körper in der Intersektionalitätsforschung – ähnlich wie Institution, Wissen, Subjekt – einen vornehmlich analytischen Status erhalten“ (Waldschmidt 2010, o. S.).

5 Dilemma der Kategorie Behinderung: Stigmatisierung vs. Leistungsbedarf-Ermittlung

Klassifikationsinstrumente von Behinderung wie die ICF oder auch andere Erhebungsinstrumente stehen im Spannungsverhältnis zwischen Stigmatisierung und der Begründung von Ansprüchen, da sie einerseits Stigmatisierungen ermöglichen und mit ihnen andererseits die individuelle Beeinträchtigung und somit der Leistungsbedarf festgestellt wird. Die Stigmatisierungsgefahr kann jedoch durch eine stärkere Beachtung der gesellschaftlichen Bedeutung von Behinderung reduziert werden, indem das Prinzip struktureller Gleichheit im Behindertenrecht (zur Umsetzung von Barrierefreiheit) verfolgt wird (vgl. Degener 2003, 459). Dieses Prinzip ist in Deutschland durch das Behindertengleichstellungsgesetz und das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz mit dem Ziel verankert, die Diskriminierung behinderter Menschen in Form struktureller „Benachteiligungen durch Barrieren, die im Laufe der Geschichte in fast allen gesellschaftlichen Bereichen errichtet wurden“ (ebd., 459), zu verhindern bzw. abzubauen. Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung behinderter Menschen kann es sinnvoll sein, ihre politischen Anliegen gemeinsam mit anderen Minderheiten zu koordinieren (vgl. Häußler 2008, 86). Für den Rechtsanspruch auf Leistungszuweisungen ist die Kategorie Behinderung notwendig. Zur Aufhebung von Benachteiligungen wie räumlichen, technischen, sozialen oder Kommunikations-Barrieren reicht es jedoch, auf „den Kreis der von Behindertendiskriminierung Betroffenen [zu] rekurrieren“ (Degener 2003, 466). Dieser Kreis umfasst zwar eine größere Anzahl von Personen als die derjenigen, die durch den Behinderungsbegriff des SGB IX erfasst werden. Dies entspricht jedoch der gesellschaftlichen Wirklichkeit, wie auch der von dem Europäischen Gerichtshof beurteilte Fall Coleman belegt, in dem entschieden wurde, dass eine Frau aufgrund der Behinderung ihres Kindes benachteiligt worden sei (vgl. Richtlinie 2000/78/EG; Welti 2007 und 2009). Eine Erweiterung des Kreises der benachteiligten Personen lässt sich beispielsweise anhand von Diskriminierungen aufgrund einer genetischen Disposition oder aufgrund der Partnerschaft mit einem behinderten Menschen belegen. Dementsprechend kann Behinderung vor dem Hintergrund der hier diskutierten Gesetze nicht generell als negative Kategorie aufgefasst werden. Sie ist vielmehr als Kategorie zu begreifen, die erst im Konkreten, kontextspezifisch, gedeutet werden kann.

6 Contra Dekategorisierung aus juristischer Perspektive

Trotz der Argumente für die Auflösung der Kategorie Behinderung gibt es auch Argumente dagegen. So ist sie gesellschaftlich und individuell bedeutsam, da sie u.a. Leistungsansprüche begründet. Aufgrund der mit einer negativen Klassifizierung einhergehenden befürchteten Stigmatisierung und der unklaren Grenzen eines Behinderungsbegriffs ist zu prüfen, ob ein Rechtsanspruch auf Leistungszuweisungen oder die Entfernung von Barrieren auch ohne die Kategorie Behinderung möglich ist. Die Interessen behinderter Menschen werden durch spezifisches Recht geregelt: einerseits durch das 2006 in Kraft getretene Allgemeine Gleichstellungsgesetz (AGG) zum Schutz vor Diskriminierung, das für behinderte Menschen wie für andere Minderheiten gilt, und durch das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) sowie andererseits durch die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, als die spezifische Menschenrechtskonvention in Kraft getreten in Deutschland seit dem 26.03.2009.

Selbst wenn die Behindertenrechtskonvention und das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz neuer sind, werden zur Leistungsbewilligung die spezifischeren Regelungen des älteren Rehabilitationsrechts der Sozialgesetzbücher herangezogen. Diese müssen im Licht der Behindertenrechtskonvention als internationalem, als wirksamen nationalem Recht ausgelegt werden. Sofern behinderte Menschen beeinträchtigt sind und bei ihnen gleichzeitig ein Leistungsbedarf vorliegt, greift das Wohlfahrtsrecht, spezifisch das Rehabilitationsrecht (SGB IX), zur Regelung ihrer individuellen Leistungsansprüche und der Zuweisung von Leistungen bei gerechtfertigten Ansprüchen gegenüber der Solidargemeinschaft.

Im Behindertenrecht werden unterschiedliche Prinzipien verfolgt: das formale und das strukturelle Gleichheitsprinzip (vgl. Degener 2003, 459). Danach bedeutet das formale Gleichheitsprinzip, dass behinderte und nichtbehinderte Menschen formal als gleich angesehen werden. Dies drückt sich u.a. in ‚separate but equal-Leistungen‘ aus, faktisch erhalten sie jedoch unterschiedliche Leistungen bzw. treffen auf unterschiedliche Realitäten – wie beispielsweise an getrennten Bildungseinrichtungen oder durch den erschwerten Zugang zu Fahrzeugen der Deutschen Bahn für behinderte Menschen ersichtlich wird (vgl. Henniger & Steiner 2003). Anders als das BGG orientiert sich das Wohlfahrtsrecht mehrheitlich an einer individualistischen, medizinischen Perspektive auf Behinderung. Im Gegensatz zum Prinzip formaler Gleichheit kann nach dem strukturellen Gleichheitsprinzip Behindertendiskriminierung erfasst werden, die auf strukturellen Benachteiligungen durch Barrieren beruht. Während das Behindertengleichstellungsgesetz als Gleichstellungsrecht auf dem strukturellen Gleichheitsprinzip fußt, definiert das SGB IX als Wohlfahrtsrecht nicht, „was unter Behindertenbenachteiligung zu verstehen ist, so dass es den Gerichten überlassen bleibt, die Vorschrift im Sinne eines formalen oder strukturellen Gleichheitsprinzips zu interpretieren“ (Degener

2003, 462). Über das Wohlfahrtsrecht werden staatliche Leistungen für Einzelne bewilligt und zugewiesen. Behinderung wird folglich als individuelles Problem des betroffenen Menschen betrachtet. Dagegen wird im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) oder auch im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) das Verständnis des Sozialen Modells bzw. des Menschenrechtsansatzes zugrunde gelegt, demzufolge Behinderung gesellschaftlich verursacht ist und behinderten Menschen aufgrund gesellschaftlicher Diskriminierung ein geringer gesellschaftlicher Status zugemessen wird (vgl. Degener 2003, 458; 2015). Gemäß der Gegenüberstellung von Wohlfahrts- und Gleichstellungsrecht ist Behinderung eine kontextspezifische Kategorie. Im Wohlfahrtsrecht wird eine eng gefasste Behinderungsdefinition zur individuellen Bewilligung von Leistungen und zur Trennung von gerechtfertigten und ungerechtfertigten Ansprüchen gegenüber der Solidargemeinschaft benötigt. Behinderung wird hierbei als Beeinträchtigung und eingeschränkte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft bzw. als negative Abweichung von einem Normalzustand beurteilt, womit eine potenzielle Stigmatisierungsgefahr verbunden ist (vgl. § 2 Abs.1 SGB IX). Das Gleichstellungsrecht fokussiert hingegen den Abbau von Barrieren, sowohl räumlicher oder Kommunikationsbarrieren als auch von gesellschaftlichen Vorurteilen und diskriminierenden Verhaltensweisen, die für behinderte Menschen benachteiligend sind. Die Bezugnahme auf das Individuum ist nicht notwendig, wie das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zeigt. Im AGG wird Behinderung ebenso wie andere Kategorien als Grund für Benachteiligungen verstanden:

„Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen“ (§ 1 AGG).

Ebenso wie die anderen Kategorien, die Grund einer Benachteiligung sein können, wird die Kategorie Behinderung im AGG nur benannt. Im Gegensatz zum Wohlfahrtsrecht erfordert das Gleichstellungsrecht keine negative Klassifizierung von Behinderung. Stattdessen wird Behinderung als neutrale Kategorie einer gesellschaftlichen Gruppe gefasst, die Diskriminierungen oder Benachteiligungen erfahren kann. Je nach Kontext und Zielrichtung unterscheidet sich also, wie die Kategorie Behinderung konstruiert wird.

7 Abschlussbemerkungen

Abschließend bleibt festzustellen, dass gerade im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Sozialleistungen als Ausgleich für behinderungsbedingte Kosten oder Nachteile, die Kategorisierung der ‚(Schwer)Behinderung‘ absehbar beibehal-

ten werden wird. Ein Ausweg aus diesem Dilemma könnte der in Anlehnung an Spivaks ‚Strategischen Essentialismus‘ formulierte ‚Strategische Kategorialisismus‘ sein, sofern immer im Blick behalten wird, dass Kategorien Ausdruck gesellschaftlicher Machtverhältnisse sind und ihre Verwendung lediglich provisorisch zur gesellschaftspolitischen Analyse (Emmerich & Hormel 2013, 237) bzw. zum Erlangen von Nachteilsausgleichen oder besonderen Vorkehrungen (gemäß Art. 2 Unterabs. 4 UN-BRK) erfolgt. Geht dieser machtkritische Blick verloren, werden Kategorisierungen und die in ihnen enthaltenen Ungleichheit generierenden Machtverhältnisse nicht mehr hinterfragt, sondern fortgeschrieben.

Literatur

- Barnes, C. (2008): Disability and the Academy: a British perspective Background notes for an oral presentation. Online verfügbar: <http://pf7d7vi404s1dxh27mla5569.wpengine.netdna-cdn.com/files/library/Barnes-paris-presentation.pdf> (Abrufdatum: 06.05.2017).
- Butler, J. (1991): Das Unbehagen der Geschlechter. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Butler, J. (1997): Körper von Gewicht. Die diskursiven Grenzen des Geschlechts. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Davis, L. (2002): The End of Identity Politics and the Beginning of Dismodernism. On Disability as an unstable Category. In: Davis, L. (Hrsg.): Bending over Backwards. Disability, Dismodernism and Other Difficult Positions. New York: NYU Press.
- Degele, N. (2005): Heteronormativität entselbstverständlichen. Zum verunsichernden Potenzial von Queer Studies. In: Freiburger Frauen Studien, 11. Jg., H. 17, 15-39.
- Degele, N. (2008): Gender/Queer Studies. Eine Einführung. Paderborn: Fink (= UTB 2986).
- Degener, T. (2003): Behinderung als rechtliche Konstruktion. In: Lutz, P., Macho, T., Staube, G. & Zirten, H. (Hrsg.): Der (im)perfekte Mensch. Metamorphosen von Normalität und Abweichung. Köln: Böhlau Verlag, 448-466.
- Europäischer Rat (2007): Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf. In: Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften, Nr. L 303 vom 02/12/2000, 16–22.
- Feuser, G. (1984): Integration (I.). In: Reichmann, E. (Hrsg.): Handbuch der kritischen und materialistischen Behindertenpädagogik und ihrer Nebenwissenschaften. Solms-Oberbiel: Jarick Oberbiel, 299-305.
- Häußler, S. (2008): Ich habe Einfluss. Peter Radtke, Medienmann, Schauspieler, Mitglied des Ethikrates, ist jetzt Rentner. Von 100 auf Null? Kaum vorstellbar. Auch für Radtke nicht, der noch viel vorhat. In: Menschen. Das Magazin, H. 3, 84-87.
- Henninger, A. & Steiner, G. (2003): Schwarzbuch ‚Deutsche Bahn AG‘. Handbuch der Ignoranz. Dortmund: Verein zur Förderung der sozialpolitischen Arbeit.
- Hinz, A. (2008): Inklusion. Historische Entwicklungslinien und internationale Kontexte. In: Hinz, A., Körner, I. & Niehoff, U. (Hrsg.): Von der Integration zur Inklusion. Marburg: Lebenshilfe Verlag.
- Hirschberg, M. (2009): Behinderung im internationalen Diskurs. Die flexible Klassifizierung der Weltgesundheitsorganisation. Frankfurt a.M./New York: Campus Verlag.
- Janzen, W. (1974): Sozialisation und Behinderung. Studien zu sozialwissenschaftlichen Grundfragen der Behindertenpädagogik. Gießen: Focus Verlag.
- Jürgens, A. (2001): Zur Geschichte der Emanzipationsbewegung behinderter Menschen (Interview). In: Stiftung Deutsches HygieneMuseum/Deutsche Behindertenhilfe – Aktion Mensch e.V.: Der

- (im)perfekte Mensch. Vom Recht auf Unvollkommenheit. Ostfildern-Ruit: Hatje Cantz Verlag, 35-41.
- Kafer, A. (2003): *Compulsory Bodies. Reflections on Heterosexuality and Able-bodiedness*. In: *Journal of Women's History*, 15. Jg., H. 3, 77-89.
- Köbsell, S. (2015): *Ableism – neue Qualität oder „alter Wein in neuen Schläuchen“?* In: Attia, I., Köbsell, S. & Prasad, N. (Hrsg.): *Dominanzkultur reloaded: Neue Texte zu gesellschaftlichen Machtverhältnissen und ihren Wechselwirkungen*. Bielefeld: Transcript, 21-34.
- Libuda-Köster, A. & Sellach, B. (2014): *Lebenslagen und Diskriminierung behinderter Frauen mit Migrationshintergrund in Deutschland. Auswertung des Mikrozensus*. In: Wansing, G. & Westphal, M. (Hrsg.): *Behinderung und Migration. Inklusion, Diversität, Intersektionalität*. Wiesbaden: Springer VS, 309-335.
- Libuda-Köster, A. & Schildmann, U. (2016): *Institutionelle Übergänge im Erwachsenenalter (18-64 Jahre). Eine statistische Analyse der Verhältnisse zwischen Behinderung und Geschlecht*. In: *Vierteljahresschrift für Heilpädagogik und ihre Nachbargebiete*, 85. Jg., H.1, 7-24.
- Link, J. (1999): *Versuch über den Normalismus. Wie Normalität produziert wird*, 2. Auflage. Opladen/Wiesbaden: Westdt. Verlag.
- McRuer, R. (2006): *Compulsory Able-bodiedness and Queer – disabled Existence*. In: Davis, L. J. (Hrsg.): *The Disability Studies Reader*, 2nd Edition. Abingdon/New York: Routledge, 301-308.
- McRuer, R. (2010): *Ohne Titel*. Vortragsmanuskript. Universität Hamburg.
- Radtke, N. (1982): *Krüppelfrauen, erobern wir uns den Tag*. In: Wunder, M. & Sierck, U. (Hrsg.): *Sie nennen es Fürsorge. Behinderte zwischen Vernichtung und Widerstand*. Berlin: Verlagsgesellschaft Gesundheit, 165-170.
- Reichmann, E. (1984): *Behinderung (B.)*. In: Reichmann, E. (Hrsg.): *Handbuch der kritischen und materialistischen Behindertenpädagogik und ihrer Nebenwissenschaften*. Solms-Oberbiel: Jarick Oberbiel, 109-114.
- Schildmann, U. (2005): *Die politische Berichterstattung über Behinderung. 2. Armuts- und Reichtumsbericht und Bericht über die Lage behinderter Menschen – kritisch reflektiert unter besonderer Berücksichtigung des ‚Gender Mainstreaming‘*. In: *Behindertenpädagogik*, 44. Jg., 115-148.
- Siebers, T. (2008): *Disability Theory*. Ann Arbor: University of Michigan Press.
- Waldschmidt, A. (2010): *Das Mädchen Ashley oder: Intersektionen von Behinderung, Normalität und Geschlecht*. In: Jacob, J., Köbsell, S. & Wollrad, E. (Hrsg.): *Gendering Disability. Intersektionale Aspekte von Behinderung und Geschlecht*. Bielefeld: Transcript, 35-60.
- Wansing, G. & Köbsell, S. (2016): *Kommentar des wissenschaftlichen Beirats zu Menschen mit Beeinträchtigungen und Migrationshintergrund*. In: *Bundesministerium für Arbeit und Soziales; Teilhaberbericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen*. Berlin: Deutscher Bundestag, 471-491.
- Welti, F. (2007): *Gleichbehandlung behinderter Menschen im Arbeitsleben (EuGH vom 11.7.2006, Az. C-13/05 – Chacón Navas)*. In: *Zeitschrift für europäisches Sozial und Arbeitsrecht*, 6. Jg., 47-48.
- Welti, F. (2008): *Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf/Unmittelbare Diskriminierung wegen einer Behinderung (EuGH vom 17.7.2008, Az. C-303/06 – Coleman)*. In: *Zeitschrift für europäisches Sozial und Arbeitsrecht*, 7. Jg., 148-152.
- Winker, G. & Degeler, N. (2009): *Intersektionalität. Zur Analyse sozialer Ungleichheit*. Bielefeld: Transcript.
- Zola, I. K. (1993): *Self, Identity and the Naming Question. Reflections on the Language of Disability*. In: *Social Science and Medicine*, 36. Jg., 167-173.